

**Bestimmungen über muttersprachlichen Unterricht (Amtssprache) in
Türkisch einschließlich Landeskunde**

Vom 14. April 1986

1. Türkische Schüler und Schülerinnen, die nicht anstelle einer Pflichtfremdsprache Türkisch gewählt haben, erhalten im Rahmen eines Wahlangebots zwei Wochenstunden Unterricht in ihrer Muttersprache (Amtssprache); dieser Unterricht bezieht die in der Landeskunde wichtigen Inhalte mit ein.
2. Die Stundentafeln aller Bildungsgänge im beruflichen Bereich werden um diesen Wahlbereich ergänzt.
3. Die Organisation dieses Unterrichts wird gesondert verfügt.